

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 5030



Bearbeiter:
Herr Lüdtker / IV B 19

Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3055
Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße /S+U Jannowitzbrücke

Datum 18.07.2016

Rundschreiben SenFin IV Nr. 31 /2016

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Beschäftigungsverhältnisse der Rechtsreferendare/innen des Landes Berlin

1 Anlage
SV-Besprechungsergebnis vom 18.11.2015

Inhalt:

Hinweise für den Personalservice

- Auswirkungen des BSG-Urteils vom 31.03.2015 - B 12 R 1/13 auf die Ausbildung von Rechtsreferendare/innen des Landes Berlin im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses



I. Allgemeines

Mit Urteil vom 31.03.2015 - B 12 R 1/13 - (USK 2015-22) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass sich die Ausbildung von Rechtsreferendare/innen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt, in der das ausbildende Land auch dann alleiniger Arbeitgeber der Rechtsreferendare/innen bleibt, wenn die praktische Ausbildung bei Stellen außerhalb von Gerichtsbarkeit und Verwaltung stattfindet (ausbildende Kanzleien und Unternehmen in der Anwalts- und Wahlstation). Dementsprechend kommt ein weiteres Beschäftigungsverhältnis durch die Ausbildungsstationen, das abgrenzbar neben dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land besteht, grundsätzlich **nicht** zustande.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich mit Besprechungsergebnis vom 18.11.2015 diesem Urteil angeschlossen.

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen (Rechtsreferendare/innen) erfolgt gemäß den Regelungen des Berliner Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 23.06.2003 in Form eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Es wird eine Unterhaltsbeihilfe, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages gemäß den im Land Berlin für Beamte/innen auf Widerruf geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften, gewährt. Rechtsreferendare/innen erhalten u.a. im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Das genannte BSG-Urteil ist daher auf die Rechtsreferendare/innen des Landes Berlin anzuwenden.

II. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung

In der Rentenversicherung besteht für Rechtsreferendare/innen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als beamtenähnliche Personen Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 SGB VI, sofern sie nach Entscheidung (sog. Gewährleistungsentscheidung) der obersten Verwaltungsbehörde des Landes Berlin entsprechend beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Versorgung bei Erwerbsminderung und im Alter, sowie auf Hinterbliebenenversorgung haben und der Anspruch gesichert ist. **Ohne** Gewährleistungsentscheidung unterliegen sie als Beschäftigte zur Berufsausbildung der Rentenversicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

III. Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Rechtsreferendare/innen stets als Beschäftigte zur Berufsausbildung Versicherungspflicht.

IV. Zusätzliche Vergütung ohne Rechtsgrund im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Erhalten Rechtsreferendare/innen über die vom Land Berlin hinaus gezahlte Unterhaltsbeihilfe eine **zusätzliche Vergütung**, die **von der Ausbildungsstation freiwillig**

und ohne Rechtsgrund gezahlt wird, **und** geht die Eingliederung in deren Betrieb **nicht** über das Maß hinaus, welches die Referendarausbildung erfordert, **so bleibt das Land Berlin alleiniger Arbeitgeber** der Rechtsreferendare/innen. Dem Land Berlin obliegen hier die Beitragszahlung und die Meldungserstellung. Eine etwaige Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstation gegenüber dem Land Berlin erklärt, auf zusätzliche Vergütungen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes nicht entfallen.

V. Zusätzliche Vergütung mit Rechtsgrund im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Wird aufgrund einer geschlossenen **Nebenabrede** in der Ausbildungsstation eine zusätzliche Vergütung als Zahlung für **eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Nebentätigkeit** gewährt, **so hat die Ausbildungsstation die hierauf entfallenden Beiträge zu tragen**, da die Zahlung des zusätzlichen Entgelts außerhalb der Ausbildung erfolgt und daher auch nicht das Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin berührt. Vielmehr besteht ein zusätzliches, zweites Beschäftigungsverhältnis mit der Ausbildungsstation. Für das von dort gezahlte Entgelt gilt diese als Arbeitgeber. Aufgrund dieses **weiteren** entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses unterliegen die Rechtsreferendare/innen als Arbeitnehmer/innen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. **Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft regelmäßig nicht auf die weitere Beschäftigung außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erstreckt und somit keine Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 Nr. 4 SGB VI zur Folge hat.**

Sofern jedoch eine **Gewährleistungsentscheidung** in der Rentenversicherung auch für die Nebentätigkeit vorliegt, besteht für die zusätzliche Vergütung Versicherungs- und damit Beitragsfreiheit.

Die Regelungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gelten auch hier, sofern das Arbeitsentgelt in der Nebentätigkeit regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet.

VI. Nachversicherung

Scheiden versicherungsfrei Beschäftigte (z. B. Rechtsreferendare/innen als beamtenähnliche Personen im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis aus und verlieren sie dadurch ihre Versorgungsansprüche, werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung oder beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen alternativ in der berufsständischen Versorgungseinrichtung (zuständiges Versorgungswerk für Rechtsanwälte) nachträglich versichert. Für die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Versorgungswerk muss der ehemalige Arbeitgeber oder Dienstherr allein aufkommen.

Im Auftrag
Mayr